



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

per E-Mail: arne.semsrott@okfn.de

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11519
FAX +49(0)30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Löschmordatorien im Zusammenhang mit den NSU-
und NSA-Untersuchungsausschüssen

Bezug: Ihr Antrag vom 19. August 2016
Aktenzeichen: ZI4-13002/4#913
Berlin, 19. Oktober 2016
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Antrag vom 19. August 2016 auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz bitten Sie um Übersendung der Erlasse des BMI zu den Löschmordatorien im Zusammenhang mit den NSU- und NSA-Untersuchungsausschüssen. Sie berufen sich dabei auf S. 48 in 18/9331, <https://kleineanfragen.de/bundestag/18/9331-umsetzung-der-empfehlungen-des-2-parlamentarischen-untersuchungsausschusses-der-17-wahlperiode-zur-verbrechensserie>).

Bei Ihrer Antragstellung sind Sie davon ausgegangen, dass es sich um eine einfache Auskunft handelt und Gebühren nicht anfallen. Eine kostenfreie Bearbeitung des Antrags ist allerdings aufgrund des dafür erforderlichen Zeitaufwandes nicht möglich: Für die Bearbeitung Ihres Antrags waren mehrere Referate und Projektgruppen des BMI einzubeziehen und nach dort vorhandenen - von Ihrem Antrag umfassten - Unterlagen abzufragen.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebüh-

Berlin, 19.10.2016

Seite 2 von 2

ren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15,- Euro und 500,- Euro erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen (Personal-, Sach- und Zeitaufwand). Für einen vollständig ablehnenden Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags war ein Zeitaufwand von 2 Stunden von Mitarbeitern des höheren Dienstes und einer Stunde eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes erforderlich. Damit wären Gebühren in Höhe von **165 €** zu erheben. Die Unterlagen (68 Seiten) liegen in elektronischer Form vor, so dass keine Auslagen entstehen. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben und um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Menz